

# **Kostenrecht: KostR**

**Toussaint**

52. Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-78142-1  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Erstattbarkeit)). Es haftet also weder derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat, noch der Entscheidungsschuldner dieser Instanz.

Die Haftung tritt auch dann ein, wenn die Partei bei einem durch **Telefax** usw eingereichten Schriftsatz weder sogleich auf demselben Weg die erforderlichen Kopien mitgeliefert noch diese im Original angekündigt und fristgerecht nachgeliefert hat (OLG Oldenburg JurBüro 2010, 483; AG Reutlingen ZMR 2013, 239; VGH Hessen NJW 1991, 316). Freilich muss auch das Gericht verfahrensfehlerfrei handeln (VGH Hessen NJW 1992, 3055).

**IV. Auslagen für Aktenversendung oder -übermittlung (II).** Es gibt mehrere Aspekte.

**1. Schuldner: Antragsteller.** Schuldner der Auslagen für die Versendung von Akten nach KV 9003 ist nach → Rn. 2 derjenige, der diese Versendung beantragt hat, also zB die Partei (OLG Düsseldorf JurBüro 2008, 375; VGH Bayern NJW 2007, 1484; aA LG Mainz NJW-RR 2008, 152), der ProzBew nach § 81 ZPO (VG Meiningen JurBüro 2006, 36, oder der Verteidiger (BVerfG NJW 1997, 1433; OLG Koblenz MDR 1997, 202 (Ls.); LG Koblenz NJW 1996, 1223; aA LG Bayreuth JurBüro 1997, 433; VG Braunschweig NVwZ-RR 2003, 911 (je: nur der Auftraggeber des beantragenden Anwalts)). Vgl. aber → Rn. 3. „Nur“ dieser Antragsteller haftet, → Rn. 1 (BVerfG NJW 1995, 3177; OVG Niedersachsen NJW 2010, 1393).

**2. Versendung usw.** Sie liegt nur vor, soweit die erforderlichen Maßnahmen über eine bloße Aushändigung mit oder ohne eine Quittung hinausgehen, etwa an einen Anwalt durch das Einlegen in sein an demselben Ort vorhandenes Anwaltsfach (AG Ahaus AnwBl 1995, 154; VG Meiningen JurBüro 2006, 36), oder an einen in der Geschäftsstelle erscheinenden auswärtigen Anwalt. Eine solche weitergehende Maßnahme liegt also vor allem bei der Versendung per Post vor, aber auch etwa bei einer Verwendung von Telefax usw (aA Meyer Rn. 7). Die Art der Versendung und der Zwischenstationen ist unerheblich, KV 9003 (AG Marsberg AnwBl 1995, 153 (154); BReg AnwBl 1995, 138). Die Hin- und Rücksendung gelten nach KV 9003 Anm. I zusammen als nur eine einzige Sendung.

Die Versendung usw von mehr als einem losen einzelnen Dokument mit oder ohne Anlagen usw ist bereits eine „Akten“-Versendung. Denn sonst wäre überhaupt keine Grenze unterhalb der vollständigen Akten zu ziehen, und selbst dann wäre zB unklar, ob die Versendung nur der Hauptakten usw genügen könnte. Vgl. auch (zur Fälligkeit) → § 9 Rn. 1. Bei § 129a II 1 ZPO liegt aber eine von Amts wegen erforderliche und daher nicht unter II fallende Maßnahme vor.

**3. Unanwendbarkeit.** Nicht hierher gehört die in KV 9000 Nr. 2 besonders geregelte Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien.

**V. Auslagen im Prozesskostenhilfeverfahren (III).** Der Antragsteller ist sowohl im nationalen Bereich als auch bei einer grenzüberschreitenden PKH nach §§ 114 ff., 1076–1078 Auslagenschuldner nur, soweit er den Antrag zurücknimmt oder soweit das Gericht eine Bewilligung ablehnt oder soweit schon die Übermittlungsstelle die bloße Antragsübermittlung oder gar das PKH-Gesuch ablehnt.

#### Weitere Fälle der Kostenhaftung

## 29 Die Kosten schuldet ferner,

1. wem durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind;
2. wer sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich übernommen hat; dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet und
4. der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung.

## Übersicht

<b>I. Systematik, Regelungszweck</b> .....	1
<b>II. Entscheidungsschuldner (Nr. 1)</b> .....	3
1. Entscheidung .....	4
2. Beispiele zur Frage einer Entscheidung .....	5
3. Kostenauflegung .....	6
4. Teilauflegung .....	9
5. Fehlen einer Kostenentscheidung .....	11
<b>III. Übernahmeschuldner (Nr. 2)</b> .....	14
1. Übernahmemeerklärung .....	15
2. Beispiele zur Frage einer Übernahmemeerklärung .....	17
3. Vergleich .....	18
4. Beispiele zur Frage eines Vergleichs .....	19
<b>IV. Gesetzliche Haftung (Nr. 3)</b> .....	20
1. Grundsatz: Haftung wie jeder andere Kostenschuldner .....	21
2. Haftung bei Zugewinnungsgemeinschaft .....	27
3. Haftung bei Gütergemeinschaft .....	28
4. Haftung des Inhabers der elterlichen Sorge .....	29
5. Haftung als Vermögensübernehmer .....	30
6. Haftung als Erbe des Kostenschuldners, Erbschaftskäufer .....	31
7. Haftung als Erwerber des Handelsgeschäfts bei Fortführung der Firma .....	32
8. Haftung als Gesellschafter .....	33
9. Haftung als Nießbraucher .....	34
10. Haftung als Gesellschaftsschuld .....	35
11. Haftung als Verein .....	36
12. Haftung als Treugeber .....	37
<b>V. Vollstreckungsschuldner (Nr. 4)</b> .....	38
1. Direkthaftung .....	39
2. Nur für notwendige Kosten .....	40
3. Unanwendbarkeit .....	43
4. Erstattungsfähigkeit .....	45

- I. Systematik, Regelungszweck.** Zunächst → Vor § 22 Rn. 1, 2. § 29 gilt für alle dem GKG unterliegenden Verfahren. In Strafsachen enthält die Vorschrift abgesehen von §§ 16–18, 27, 28, 33 die einzige Grundlage für Kostentitel. § 29 tritt zu §§ 22–27 hinzu (OLG Koblenz VersR 1980, 1149). Eine Haftung kann sich auch gleichzeitig aus mehreren Vorschriften ergeben. Soweit das Gericht eine PKH nach §§ 114 ff. ZPO bewilligt hatte, sind aber auch § 31 III Hs. 1 sowie § 125 II ZPO als vorrangig zu beachten.
- Die Entscheidung, die Kostenübernahme usw bestimmen den Umfang der Haftung.** Wegen derselben Kosten können mehrere Schuldner haften. Das geschieht nach § 31 I grundsätzlich als Gesamtschuldnerschaft. Streitgenossen nach §§ 59 ff. ZPO haften nach § 29 schlechthin als Gesamtschuldner, also nicht beschränkt wie bei § 22. Das gilt nach → § 32 Rn. 5 auch für die Haftung als Entscheidungsschuldner, soweit nicht die Entscheidung eine andere Kostenverteilung vorsieht (aA OLG Brandenburg JuBüro 1992, 684). Ein späterer Kostenvergleich lässt nach → § 30 Rn. 2 die Haftung des Entscheidungsschuldners gegenüber der Staatskasse unberührt. Den Mithaftenden zieht § 8 II KostVfg heran. Eine Erinnerung gegen die Heranziehung ist stets an das Gericht derjenigen Instanz zu richten, die die Heranziehung ausgesprochen hat.
- II. Entscheidungsschuldner (Nr. 1).** Er ist nach § 31 III 1 stets Erstschuldner. Aus einer klaren Voraussetzung ergeben sich im Übrigen unterschiedliche Auswirkungen.
- 1. Entscheidung.** Eine gesetzlich statthafte staatsgerichtliche oder staatsanwaltliche Entscheidung nach Nr. 1 braucht grundsätzlich weder nach § 705 ZPO formell rechtskräftig noch nach §§ 708 ff. ZPO vollstreckbar zu sein (KG MDR 2004, 56; Dölling NJW 2014, 2468 (2472); Chr. Müller DGVZ 1995, 181 (182)). Ausnahmen gelten bei § 125 ZPO und bei einer Straf- oder Bußgeldsache.
- 2. Beispiele zur Frage einer Entscheidung**
- 5 Arrest, einstweilige Verfügung:** Entscheidung kann auch diese Maßnahme nach §§ 916 ff., 935 ff. ZPO sein (OLG Frankfurt a. M. Rpflieger 1981, 118; AG Neuruppin AGS 2011, 556). Die Eilanordnung muss freilich noch vollziehbar sein, zB nach §§ 929, 936 ZPO (OLG Koblenz NJW-RR 2000, 732).

**Beschluss:** Entscheidung ist auch er.

**Bezeichnung als Kostenschuldner:** Entscheidung nach § 29 ist eine eindeutige Bezeichnung einer Partei als Kostenschuldner.

**Entstehung:** **Keine** Entscheidung ist ein bloß entstandener, aber noch nicht durch Mitteilung, s. dort, wirksamer Schritt des Gerichts.

**Insolvenz:** Eine Unterbrechung wegen Insolvenz nach § 240 ZPO wirkt nicht auf den Ansatz von Gerichtskosten gegen einen von der Insolvenz nicht betroffenen Entscheidungsschuldner (OLG Stuttgart MDR 1991, 1097).

**Mahnbescheid:** **Keine** Entscheidung nach § 29 ist der bloße Mahnbescheid nach § 692 I Nr. 3 ZPO (N. Schneider JurBüro 2003, 4).

**Mitteilung:** Entscheidung ist nur ein gesetzlich mitgeteilter und damit wirksamer Schritt des Gerichts (KG NJW-RR 2000, 1240; OLG Koblenz NJW-RR 2000, 1239).

**Rechtskraft:** → „Strafsache“.

**Rechtsmitteleinlegung:** Entscheidung nach § 29 bleibt nach § 30 die erstinstanzliche, solange das Rechtsmittelgericht sie noch nicht abgeändert hat (BFH JurBüro 1977, 233; OLG Frankfurt a. M. Rpflieger 1981, 118; Chr. Müller DGVZ 1995, 181 (182)).

**Strafbefehl:** Entscheidung ist auch er.

**Strafsache:** Entscheidung liegt erst bei Rechtskraft vor. Das folgt zwar nicht aus § 29, wohl aber daraus, dass vor der Rechtskraft nach § 8, KV Vorb. 3.11 I keine Kostenschuld besteht.

**Unrichtigkeit:** Entscheidung ist grds. auch eine unrichtige. Eine Ausnahme kann bei grober Unrichtigkeit nach § 21 vorliegen.

**Unterbrechung:** → „Insolvenz“.

**Urteil:** Entscheidung ist (selbstverständlich) ein Urteil zB nach §§ 300 ff. ZPO.

**Verfügung:** Entscheidung sein kann auch sie.

**Vergleich:** Er kann eine noch nicht durch Zahlung beendete Haftung nach Nr. 1 nicht beseitigen (OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 1295).

**Vollstreckungsbescheid:** Entscheidung ist auch er nach § 699 ZPO.

**Vorbehaltener Betrag:** Ausreichen kann er zB im Strafverfahren (OLG Koblenz JurBüro 2006, 323).

**Vorbehaltsurteil:** Entscheidung ist auch ein solches zB nach §§ 302, 599 ZPO oder nach § 10 AnFG (OLG Koblenz Rpflieger 1987, 338).

**Vorbescheid:** Entscheidung sein kann auch er, zB nach § 90 III FGO oder nach § 84 II VwGO.

**Wirksamkeit:** → „Mitteilung“.

**3. Kostenauferlegung.** Das Gericht muss einen Beteiligten vor einer ihm nachteiligen Entscheidung anhören (OLG Hamburg MDR 1999, 60; AG Grevenbroich MDR 1999, 767 (je: Parteizustellung nach § 929 II versäumt)). Es muss sodann eine Kostengrundentscheidung treffen (OLG Bamberg JurBüro 1992, 684; VGH Baden-Württemberg JurBüro 1999, 205; LG Zweibrücken JurBüro 1983, 1857). Eine Haftung besteht nur für die eindeutig auferlegten Kosten. Es mag eine Kostenentscheidung nur für einen Verfahrensabschnitt oder etwa zur Säumnis nach § 331 ZPO oder Verweisung nach § 281 ZPO oder zur bisherigen Instanz vorliegen. Auch mag das Gericht nur einen von mehreren Beteiligten zum Kostenschuldner gemacht haben, etwa bei § 269 III, IV ZPO oder bei § 38. Eine spätere Übernahme ändert nichts an der höheren Kostenauferlegung (OLG Nürnberg NJW-RR 2004, 1007). 6

Wenn das Gericht dem Beteiligten die **gesamten Kosten** des Verfahrens auferlegt, 7 umfasst diese Entscheidung nur diejenigen Kosten nicht, die nach § 91 ZPO entbehrlich waren oder über die das Gericht eine besondere Entscheidung getroffen hat, etwa eine Verzögerungsgebühr nach § 38 oder diejenige, die das Gericht oder das Gesetz ausdrücklich ausnehmen. Nach § 91 III ZPO gehören auch die dort genannten Kosten eines Güteverfahrens zur Kostengrundentscheidung. Bei § 344 ZPO fallen hierunter nicht diejenigen Gerichtskosten, die nur deshalb bestehen bleiben, weil einer Klagerücknahme das Versäumnisurteil voranging (OLG München JurBüro 1997, 95).

Auch die **Dokumentenpauschale** nach § 28 zählt nicht hierher, es sei denn, dass 8 es sich um notwendige Auslagen nach → § 28 Rn. 2 handelt.

9 **4. Teilauflegung.** Soweit das Gericht die Kosten einem Beteiligten nur zu einem Bruchteil auferlegt hat, sind alle Gebühren und Auslagen zusammenzurechnen und dem Bruchteil demgemäß zu verteilen. Wenn das Gericht die Kosten gegeneinander aufgehoben hat, trägt nach §§ 92 I 2 ZPO, 136 I FGO, 155 VwGO jede Partei oder jeder Beteiligte 50% der Gerichtskosten. Das gilt auch im Verhältnis zur Staatskasse. Bei einem teilweisen Freispruch erfolgt eine Verurteilung zu Kosten korrekterweise nur nach § 465 I 1, 2, II StPO. Maßgeblich ist aber die Kostenentscheidung des Gerichts.

10 Wenn das Gericht bei einer **Klage und Widerklage** oder bei wechselseitigen Rechtsmitteln die Kosten fälschlich nicht nach Bruchteilen verteilt, sondern gesondert hat, muss nach § 22 verfahren werden (Meyer Rn. 10; aA Mümmler JurBüro 1978, 1137: Verteilung nach Streitwerten).

11 **5. Fehlen einer Kostenentscheidung.** Hier ist zu prüfen, ob die Kosten zu denjenigen eines anderen Verfahrens gehören oder ob sie zum gesamten Verfahren zählen und ob dessen Kostenentscheidung sie deshalb miterfasst und mitergreifen darf (OLG Hamburg MDR 1999, 60; AG Grevenbroich MDR 1999, 60). Die letztere Frage erfordert aber nur eine begrenzte Amtsprüfung (KG NJW-RR 2000, 732). Dann besteht auch für die Kosten mit dem Erlass der Kostenentscheidung eine Entscheidungshaftung nach Nr. 1.

12 Die Kosten eines **selbständigen Beweisverfahrens** nach §§ 485 ff. ZPO sind gerichtliche Kosten des nachfolgenden Hauptsacheverfahrens, wenn Parteien und Streitgegenstand des Beweisverfahrens und des Hauptprozesses identisch sind (BGH NJW 2005, 294; NJW-RR 2006, 810 mwN).

13 **Ferner** sind auf diese Weise zB folgende Kosten zu behandeln: Diejenigen eines Verfahrens auf den Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 916 ff., 935 ff. ZPO, soweit dort eine Kostenentscheidung nicht gegenüber dem Betroffenen wirksam ergangen ist (Vollkommer Rpfleger 2011, 96); diejenigen bloßen Kostenvorschüsse, die das Gericht einem Beteiligten auferlegt hat, etwa in einer einstweiligen Anordnung oder nach §§ 379, 402 ZPO; diejenigen einer Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 707 ZPO; diejenigen aus einer anderen die Parteien betreffenden Zwischenentscheidung zB nach § 280 ZPO. Sehr oft bedarf es einer Auslegung der infrage kommenden Entscheidung.

14 **III. Übernahmeschuldner (Nr. 2).** Auch er ist Erstschuldner nach § 31 III 1, evtl. als Gesamtschuldner zusammen mit einem Entscheidungsschuldner. Eine Vorschusspflicht bleibt nach § 18 S. 1 bestehen. Auch hier sind aus einer klaren Voraussetzung unterschiedliche Folgen zu ziehen. Mehrere Übernahmeschuldner haften als Gesamtschuldner, können aber im Innenverhältnis Ausgleichsansprüche haben (AG Leipzig FamRZ 2009, 243).

15 **1. Übernahmeeklärung.** Eine Kostenübernahme ist in sämtlichen Sachen statthaft, auch zB in einem Strafverfahren (LG Zweibrücken JurBüro 1983, 1857; Meyer JurBüro 1992, 3 (4); aA AG Euskirchen AnwBl 1990, 52; aber eine solche Bereitschaft kann ungeachtet → Rn. 17 wesentlich zur Einstellung beitragen).

16 Die Regelung ist **mit dem GG vereinbar** (BVerfGE 51, 295 (296) = NJW 1979, 2608). Ihr Inhalt ist die dem Gericht gegenüber formlos abgegebene Erklärung, die Kosten ganz oder zu einem bestimmten Teil zu übernehmen. Die Erklärung muss dem Gericht zugehen.

**2. Beispiele zur Frage einer Übernahmeeklärung**

17 **Anfechtung:** Die zivilrechtlichen Anfechtungsgründe wegen eines Willenmangels sind nicht anzuwenden (LG Zweibrücken JurBüro 1983, 1857). Denn es handelt sich um eine Parteiprozesshandlung (BGH NJW-RR 1994, 568 (Auslegbarkeit); OLG Bamberg JurBüro 1977, 1594; OLG Naumburg FamRZ 2001, 831 (Rechtsmittelverzicht)).

**Annahme der Erklärung:** Sie ist **nicht** erforderlich.

**Bedingung:** Die Übernahme lässt grds. **keine** Bedingung zu (LG Zweibrücken JurBüro 1983, 1857; Ausnahme: § 470 Nr. 2 StPO, AG Bayreuth JurBüro 1981, 591), auch nicht diejenige eines bestimmten Verfahrensausgangs (OLG Stuttgart Rpfleger 1985, 169).

Deshalb **fehlt** eine Übernahme dann, wenn der Beschuldigte nur für den Fall einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit erklärt, Kosten zu „übernehmen“.

Aber auch → „Befristung“.

**Befristung:** Sie ist statthaft. Aber auch → „Bedingung“.

**Ergänzungspfleger:** Seine Kosten können unter Nr. 1 fallen (OLG Braunschweig MDR 2016, 1339).

**Erklärender:** Eine Erklärung oder Mitteilung kann nur durch den Übernehmer oder durch einen berechtigten Vertreter erfolgen. Die Prozessvollmacht ermächtigt zur Übernahmeverklärung oder -mitteilung zB nach § 81 letzter Hs. ZPO. Übernehmer kann eine Partei sein, aber auch ein Dritter, zB die Rechtsschutzversicherung. Auch → „Prozesskostenhilfe“.

**Formulierung:** Die Formulierung „Ich mache mich für die Kosten (Auslagen) stark“ kann eine Übernahme nach Nr. 2 bedeuten (OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 826). Die ähnliche Formulierung „Ich sage für die Kosten gut“ kann bedeuten, dass im voraussehbaren Umfang nach → GNotKG § 27 Rn. 4 ff., nur eine Bürgschaft vorliegt (OLG Hamm Rpfl 1975, 37; aA Schneider JurBüro 1975, 1034) bei der Formulierung „Ich sage mich für den Vorschuss stark“. Auch → „Umfang“.

**Gesetzliche Haftung:** Die Übernahme der Kosten lässt eine Kostenhaftung kraft Gesetzes unberührt, zB als Antragsschuldner (OLG München Rpfl 1985, 328), oder als Entscheidungsschuldner (BGH NJW-RR 2001, 285). Dasselbe gilt bei einer anderen Parteivereinbarung (OLG Koblenz JurBüro 1976, 104). Die Übernahme befreit das Gericht nach → Rn. 6 nicht von der Pflicht, über die Kosten des Verfahrens nach Maßgabe der Gesetze zu entscheiden. Der gesetzliche Kosten- schuldner erhält aber infolge der Übernahmeverklärung des anderen einen Frei- stellungsanspruch gegen ihn.

**Mitteilung:** Sie steht einer Erklärung nach Nr. 2 gleich.

**Parteivereinbarung:** Sie ist **nicht** erforderlich. Auch → „Gesetzliche Haftung“.

**Prozesskostenhilfe:** Übernehmen kann auch eine durch PKH nach § 122 ZPO begünstigte Partei (BVerfG NJW 2000, 3271; BGH NJW 2004, 366; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2012, 317; 2012, 318; KG NJW-RR 2012, 1021; aA OLG Rostock JurBüro 2010, 148; LG Frankfurt a. M. NJW 2000, 1120 (aber eine solche Hilfe verbietet der Partei nichts)). Auch → „Umfang“.

**Rechtsschutzversicherung:** Sie kann Übernehmerin sein. Es genügt eine vom ProzBev für sie eingereichte unmissverständliche Erklärung, etwa „Kosten zahlen wir“. Eine vorbehaltlose Zahlung kann eine Übernahme bedeuten. Sie will freilich meist eine Übernahme nur abhängig vom Verfahrensausgang erklären (OLG Stuttgart Rpfl 1985, 169 (das ist aber grds. unwirksam)).

**Umfang:** Er ist (selbstverständlich) eine Auslegungsfrage. Durchweg ergreift die Übernahme diejenigen Kosten, auf die sie sich eindeutig erkennbar bezieht, keineswegs andere als die von der Partei geschuldeten Kosten. Das gilt auch bei der Erklärung eines bisher Kostenfreien. Es gilt auch wegen der Kosten des gegnerischen Prozesskostenhilfanzwalt. Auch → „Formulierung“.

**Widerruf:** Die Übernahmeverklärung ist wie grds. jede Parteiprozesshandlung unwiderruflich (OLG Bamberg JurBüro 1977, 1594; LG Zweibrücken JurBüro 1983, 1857).

**Wirksamkeitsprüfung:** Wenn der angebliche Übernehmer die Richtigkeit der Mitteilung eines anderen bestreitet, dann darf der Kostenbeamte die Wirksamkeit der Übernahmeverklärung nicht nachprüfen.

**Zeitpunkt:** Die Übernahme kann vor oder nach der Entstehung der Gebühr oder ihrer Fälligkeit erfolgen (LG Zweibrücken JurBüro 1983, 1857). Sie ist auch nach der Beendigung des Verfahrens statthaft.

**3. Vergleich.** Übernahmeschuldner ist auch derjenige, der die Kosten durch einen Prozessvergleich übernommen hat (OLG Frankfurt a. M. NJW 2011, 2147; KG NJW-RR 2012, 1021; OLG Koblenz AGS 2014, 233; aA OLG Frankfurt a. M. AGS 2012, 184).

**4. Beispiele zur Frage eines Vergleichs**

**19 Änderung des Vergleichs:** Eine Übernahme bleibt ab ihrer Wirksamkeit auch bei einer Vergleichsänderung bestehen.

**Anzeige des Vergleichs:** Wenn die Parteien dem Gericht gemeinsam den Abschluss eines in einem anderen Rechtsstreit abgeschlossenen Prozessvergleichs oder eines außergerichtlichen Vergleichs nach § 779 BGB jeweils mit einer Kostenverteilung auch wegen der Kosten des hier interessierenden Verfahrens anzeigen oder wenn der Prozessgegner den von der anderen Partei mitgeteilten außergerichtlichen Vergleich bestätigt, liegt im mitgeteilten Umfang eine Übernahme nach Nr. 2 vor (Meyer JurBüro 2003, 242).

**Dritter:** Auch er kann Übernehmer sein, zB bei einer „Anzeige des Vergleichs“, soweit gerade auch er der Kostenregelung beigetreten ist.

**Vor Entscheidung:** Die Regeln „Nach Entscheidung“ gelten entsprechend, zB in einer Ehescheidungssache.

**Nach Entscheidung:** Ein der gerichtlichen Entscheidung nachfolgender Vergleich kann zwar die Ansprüche aus der Entscheidung aufheben, nicht aber die Entscheidung selbst. Er berührt darum nach § 30 S. 1 die Haftung der Staatskasse gegenüber nicht.

**Erledigterklärung:** → „Zugeständnis“.

**Insolvenzverwalter:** Wenn der Insolvenzverwalter einen **außergerichtlichen** Vergleich nicht mitgeteilt hat, sind die Kosten keine Massekosten. Wenn in einem außergerichtlichen Vergleich eine Kostenregelung fehlt, muss ebenfalls § 98 ZPO entsprechend anwendt werden.

**Keine Kostenregelung:** Etwas anderes gilt (selbstverständlich) dann, wenn der Vergleich die ausdrückliche Bestimmung enthält, dass er die Kosten nicht mitregelt oder dass das Gericht zur Kostenfrage entscheiden soll.

**Keine Kostenvereinbarung:** Dann gelten grds. § 98 ZPO, § 160 VwGO.

**Prozesskostenhilfe:** Übernehmer bleibt man nach § 31 trotz erhaltener PKH.

**Sachlichrechtliche Wirksamkeit:** Sie ist für die Kostenhaftung beim Prozessvergleich unerheblich.

**Unwirksamkeit des Vergleichs:** **Keine** Übernahme liegt vor, soweit das Prozessgericht den Vergleich für unwirksam erklärt oder soweit die Unwirksamkeit offenkundig ist.

**Zugeständnis:** **Keine** Übernahme liegt im bloßen Zugeständnis, die Sache sei durch einen Vergleich erledigt.

**20 IV. Gesetzliche Haftung (Nr. 3).** Ein einfacher Grundsatz zeigt in zahlreichen Fallgruppen Auswirkungen.

**21 1. Grundsatz: Haftung wie jeder andere Kostenschuldner.** Kostenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes (Privatrecht oder öffentlichem Recht) und nicht auf Grund eines Vertrags für die Kostenschuld eines anderen der Staatskasse gegenüber unmittelbar haftet, zB der Erbe für die vom Erblasser oder vom Testamentsvollstrecker eingegangene Verbindlichkeit nach § 1967 BGB (OLG Schleswig SchHA 1984, 167), oder der Erbschaftskäufer nach §§ 2382, 2383 BGB. Das gilt aber dann nicht, wenn dem Erblasser eine PKH nach §§ 114 ff. ZPO zustand (OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, 1086; KG Rpfleger 1986, 281). Freilich können Kosten infolge der Aufnahme des Prozesses durch den Erben nach § 250 ZPO in seiner Person neu entstehen (OLG Düsseldorf MDR 1987, 1031).

**22** Kostenschuldner ist **ferner** der persönlich haftende Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft nach §§ 28, 128–130, 161 HGB (OLG Stuttgart MDR 1985, 946; LAG Köln AnwBl 1996, 416; Hellstab Rpfleger 1993, 375), oder der Partner einer Partnerschaft nach dem PartGG, ferner die Nachfolgegemeinde bei einer Eingemeindung. Während des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KG kann ein Gesellschafter nicht persönlich für eine Kostenschuld des Komplementärs haftbar gemacht werden (BGH Rpfleger 2002, 94).

**23** Eine nur **mittelbare Haftung** gegenüber der Staatskasse allenfalls aus einer unmittelbaren Haftung im Innenverhältnis zu einem Dritten **genügt nicht** (Meyer Rn. 23; aA BVerwG Rpfleger 1993, 374 wegen einer Prozesskostenvorschusspflicht, mablAnm Hellstab Rpfleger 1993, 375).

Die Staatskasse kann den so Haftenden wie **jeden anderen Kostenschuldner** in **24** Anspruch nehmen. Das gilt auch gegenüber demjenigen, der nur auf eine Duldung haftet. Die Kostenhaftung tritt auch ohne eine entsprechende gerichtliche Entscheidung ein (OLG Schleswig SchHA 1984, 167; LAG Köln AnwBl 1996, 416).

Der Kostenbeamte muss die etwa notwendigen **Ermittlungen von Amts wegen** **25** anstellen und muss die gesetzliche Kostenhaftung nachweisen. Wenn aber die Staatskasse bereits einen dinglichen Zugriff auf das Grundstück des Kostenschuldners nach Nr. 3 genommen hat, kann sie nicht den späteren Erwerber des Grundstücks als einen zusätzlichen persönlichen Schuldner in Anspruch nehmen.

Der Belangte hat grundsätzlich alle Einwendungen oder Einreden desjenigen, für **26** den er haftet. Er kann gegen die Heranziehung nach § 66 die **Erinnerung** einlegen, vgl. auch §§ 4, 8 JBeitrO (BGH Rpflieger 2002, 94 (95)).

**2. Haftung bei Zugewinngemeinschaft.** Beim gesetzlichen Güterstand der **27** Zugewinngemeinschaft besteht eine gesetzliche gegenseitige Haftung der Eheleute für Kostenschulden des anderen grundsätzlich nicht. Allerdings haften beide Eheleute im Rahmen des § 1357 BGB. Es ist in jedem Güterstand ein Ehegatte nach § 1360a IV BGB verpflichtet, dem anderen die Kosten eines Rechtsstreits in einer persönlichen Angelegenheit vorzuschießen. Aus dieser Pflicht folgt aber nicht eine unmittelbare gesetzliche Kostenhaftung nach Nr. 3. In der Zwangsvollstreckung ist allerdings § 739 ZPO zu beachten.

**3. Haftung bei Gütergemeinschaft.** Im vertraglichen Güterstand der **28** Gütergemeinschaft besteht eine Haftung des alleinverwaltenden Ehegatten für die Gerichtskosten des nicht verwaltenden Ehegatten (nicht umgekehrt) nach §§ 1437 II, 1438 II BGB. Wenn die Ehegatten das Gesamtgut gemeinsam verwalten, haftet jeder Ehegatte für die Gerichtskosten als Gesamtschuldner nach §§ 1459 II, 1460 II BGB.

**4. Haftung des Inhabers der elterlichen Sorge.** Eine solche Haftung besteht **29** nicht. Die Eltern haften dem Kind zwar für die Kosten eines lebenswichtigen Rechtsstreits. Sie haften aber nicht einem Dritten gegenüber, daher auch nicht gegenüber der Staatskasse. Eltern haften für Kosten eines Strafverfahrens gegen das Kind nur mit seinem Vermögen und nur im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnis.

**5. Haftung als Vermögensübernehmer.** Die frühere Haftung nach § 419 aF **30** BGB ist entfallen.

**6. Haftung als Erbe des Kostenschuldners, Erbschaftskäufer.** Sie haften nach **31** allgemeinen Grundsätzen zB nach § 27 HGB, § 1967 BGB (OLG Schleswig SchHA 1984, 167), §§ 2382, 2383 BGB. Die Erben des Verurteilten haften nach § 465 III StPO nur dann, wenn die Kostenentscheidung zu seinen Lebzeiten rechtskräftig geworden war. Auch → Rn. 5.

**7. Haftung als Erwerber des Handelsgeschäfts bei Fortführung der Firma.** **32** Er haftet nach § 25 HGB, auch als Erbe nach § 27 HGB.

**8. Haftung als Gesellschafter.** Der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, der persönlich haftende Gesellschafter und der Kommanditist einer Kommanditgesellschaft haften als Gesamtschuldner nach §§ 128, 171 HGB. Der Kommanditist haftet in Höhe der noch nicht geleisteten Einlage. Dabei ist er nur dafür beweispflichtig, dass er die Einlage voll erbracht hat. Die Staatskasse muss demgegenüber darlegen und beweisen, dass die Einlage später ganz oder teilweise zurückgezahlt worden ist (BFHE 125, 484). Der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft ist Gesamtschuldner (BGH GRUR-RR 2012, 184; LSG Berlin-Brandenburg).

**9. Haftung als Nießbraucher.** Der Nießbraucher eines Vermögens haftet nach **34** § 1086 HGB.

**10. Haftung als Gesellschaftsschuld.** Vgl. § 735 BGB, § 28 HGB. **35**

**11. Haftung als Verein.** Wegen der Haftung eines nicht rechtsfähigen Vereins **36** § 54 BGB. Diese Haftung setzt ein Rechtsgeschäft voraus. Eine Parteiprozesshandlung ist als solche kein Rechtsgeschäft (BVerwG NVwZ-RR 2000, 60). Daher haftet der Vorstand nicht, soweit der Verein Kosten schuldet (BVerwG NVwZ-RR 2000, 60; aa VGH Baden-Württemberg JurBüro 1999, 205).

37 **12. Haftung als Treugeber.** Er haftet nicht für die Kosten des Treuhalters, etwa des Inkassoabtretungsnehmers.

38 **V. Vollstreckungsschuldner (Nr. 4).** Er haftet nur für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung. → ZPO § 788 Rn. 1 ff.

39 **1. Direkthaftung.** Die Vorschrift schafft zusätzlich zur etwaigen Haftung des Antragstellers nach § 22 eine unmittelbare Haftung des Vollstreckungsschuldners. Gesamtschuldner bleiben auch in der Zwangsvollstreckung solche. Sein gesetzlicher Vertreter haftet nicht persönlich. Der Vollstreckungsschuldner haftet trotz einer Kostenfreiheit nach § 2 oder PKH nach §§ 114 ff. ZPO zugunsten des Gläubigers (OLG Hamburg ZIP 2013, 789 (790); LG Osnabrück JurBüro 2012, 319). Die Notwendigkeit der Kosten ist wie bei §§ 788, 91 ZPO zu beurteilen (BGH NJW 1975, 304; OLG Köln Rpfleger 1986, 240; LG Wuppertal JurBüro 1997, 549).

40 **2. Nur für notwendige Kosten.** Der Vollstreckungsschuldner haftet also nur für solche Kosten, die zur zweckentsprechenden Durchführung der Zwangsvollstreckung vernünftigerweise objektiv wirklich erforderlich waren (BGH NJW 2010, 1007; OLG Köln Rpfleger 2014, 390; OLG Saarbrücken BauR 2011, 1869; aA OLG Zweibrücken DGVZ 1998, 9; AG Ibbenbüren DGVZ 1997, 94; Meyer Rn. 39 (je: sog. parteiobjektiver Maßstab)).

41 **Nicht notwendig** sind zB sinnlose wiederholte oder unnötig gehäufte Pfändungsversuche oder sonstige Anträge (BGH NJW 2005, 2460). Der Gläubiger braucht den Schuldner nicht gesondert aufzufordern oder zu belehren oder nach einer Vermögensauskunft zu befragen (LG Nürnberg-Fürth AnwBl 1982, 122), oder ihm stets eine Frist zu gewähren (LG Ulm AnwBl 1975, 239). Die Notwendigkeit lässt sich im etwaigen Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 103 ff. ZPO klären. § 788 ZPO ist im Interesse der Prozesswirtschaftlichkeit eher großzügig auszulegen.

42 Trotzdem muss ein **unmittelbarer Zusammenhang** zwischen den Kosten und der eigentlichen Zwangsvollstreckung vorhanden sein, um die Kosten nach § 788 ZPO anerkennen zu können (OLG Koblenz Rpfleger 1977, 66 (67); AG Köln DGVZ 1999, 46).

43 **3. Unanwendbarkeit.** Wenn der Vollstreckungstitel infolge einer Aufhebung wegfällt, muss die Staatskasse dem Vollstreckungsschuldner nach § 788 III ZPO die Kosten erstatten. Etwas anderes gilt bei der bloßen Aufhebung einer zunächst zulässig und begründet gewesenen Vollstreckungsmaßnahme oder beim bloßen Verzicht des Gläubigers auf die Rechte aus dem Vollstreckungstitel.

44 Nr. 4 bezieht sich nicht auf die der Staatskasse durch eine **Zwangsbeitreibung** von Gerichtskosten entstehenden Kosten. Für diese gelten § 1 I 1 Nr. 4, § 4 JBeitrO. Nr. 4 gilt nicht bei Kosten eines Absonderungsberechtigten in einem Zwangsversteigerungsverfahren (OLG Hamburg ZIP 2013, 789 (790); OLG Zweibrücken ZIP 2009, 1239).

45 **4. Erstattungsfähigkeit.** Vgl. die umfangreiche Darstellung nebst ABC bei Anders/Gehle/Hunke ZPO § 788 Rn. 19 ff.

**Erlöschen der Zahlungspflicht**

**30** <sup>1</sup>Die durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. <sup>2</sup>Soweit die Verpflichtung zur Zahlung von Kosten nur auf der aufgehobenen oder abgeänderten Entscheidung beruht, werden bereits gezahlte Kosten zurückerstattet.

**Schrifttum:** Scheffer, Erlöschen der Zahlungspflicht, Rpfleger 2008, 13.

1 **I. Systematik, Regelungszweck.** Zunächst → Vor § 22 Rn. 1, 2. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die Entscheidungshaftung (Chr. Müller DGVZ 1995, 181 (182)). Da diese Haftung auf einer gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Entscheidung beruht, muss sie insoweit entfallen, als die Entscheidung selbst wegfällt. Die anderen Haftungsgründe der §§ 22, 29 bleiben von der eng auszulegenden Sondervorschrift